

Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP) zum BMU-Referentenentwurf für ein Insektenschutzgesetz

Das 2019 veröffentlichte Aktionsprogramm Insektenschutz skizziert verbindliche Vorgaben durch ein Insektenschutz-Gesetz sowie parallele Rechtsverordnungen mit Änderungen im Naturschutzrecht, Pflanzenschutzrecht, Düngerecht sowie Wasserrecht als notwendige Maßnahmen für einen umfassenden Insektenschutz. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Insektenschutzgesetz konkretisiert das BMU dieses Vorhaben. Dieser sieht Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor. Dazu gehören unter anderem zehn Meter Gewässerabstand beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, strengere Auflagen für Schutzgebiete, die Einschränkung der Anwendung bestimmter Biozide in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen und die Reduzierung von Lichtverschmutzung.

Grundsätzlich ist der BDP der Auffassung, dass Regelungsmechanismen, vor allem in Bezug auf Pflanzenschutzmittel, differenziert und mit Augenmaß berücksichtigt und hinsichtlich der Zielerreichung bewertet werden müssen. Pauschale Anwendungsverbote lehnen wir ab.

Zum vorgesehenen § 38b (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern) im WHG, welcher die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von zehn Metern (in bestimmten Fällen fünf Metern) landseits zur Böschungsoberkante von Gewässern verbietet, ist anzumerken, dass das Verbot in Zuchtgärten und auf Flächen für die Sortenprüfung und Saatgutproduktion zu erheblichen Verminderungen der nutzbaren Prüf- oder Vermehrungsfläche führen kann. Beispielsweise können auf langjährig etablierten Flächen die vorgesehene Parzellengröße und/oder -anzahl, der Isolierungsabstand und ggf. eine Mindestgröße der genutzten Flächen nicht mehr eingehalten werden. Dies kann sich gravierend auf das Versuchsdesign auswirken, welches nicht ohne weiteres geändert werden kann. Die tatsächliche Betroffenheit wäre im Einzelfall zu prüfen. Sollten Flächen der Züchtung, Sortenprüfung oder Saatgutproduktion hiervon betroffen sein, wäre eine Ausnahme vom einzuhaltenden Abstand einzurichten.

Die Erweiterung des gesetzlich geschützten Biotopschutzes um artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern (vorgesehene neu eingefügte Nummer 7 in § 30 Absatz 2 Satz 1 Artikel 1 BNatSchG) kann ebenfalls zu Einschränkungen auf Flächen der Züchtung, Sortenprüfung oder Saatgutproduktion führen. Auch hier wären Einzelfallprüfungen nötig und gegebenenfalls Ausnahmeregelungen zu etablieren.

Der vorgesehene § 30a (Ausbringung von Biozidprodukten) im BNatSchG verbietet den flächigen Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Wegen der äußerst geringen Bedeutung von Bioziden für die Pflanzenzüchtung stellt das Verbot in der Regel keine gravierende Einschränkung für die Pflanzenzüchtung, Sortenprüfung und Saatgutproduktion dar und beeinträchtigt uns daher nicht in unserer praktischen Arbeit. Unabhängig davon machen wir erneut darauf aufmerksam, dass pauschale Verbote zum Einsatz von Bioziden und insbesondere Pflanzenschutzmitteln nicht zielführend und abzulehnen sind.

Das Aktionsprogramm Insektenschutz kündigt unter anderem an, „die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen [zu] verbieten“. Den BMU-Referentenentwurf betrachten wir daher nicht isoliert, sondern als Teil eines größeren rechtlichen Rahmens rund um das Thema Insektenschutz. In Bezug auf zum Teil bereits diskutierte mögliche Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung weisen wir auf folgende Spezifika der Pflanzenzüchtung hin:

Ein ausgewogenes Insektenmanagement, das Nützlinge schützt und gleichzeitig die Schädigung von Kulturpflanzen durch Schadinsekten minimiert, ist für eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft von essenzieller Bedeutung. Auch in der Pflanzenzüchtung sind Insekten, insbesondere in ihrer Funktion als Bestäuber, ein wichtiger Bestandteil. Zugleich müssen die Pflanzenzüchter im Zuchtgarten und in der Sortenprüfung sowie die Vermehrer auf den landwirtschaftlichen Flächen auch zukünftig Pflanzenschutzmittel anwenden, um etwa die Bewertung der zu beobachtenden Merkmale und einen hohen Gesundheitsstatus des Saat- und Pflanzguts im Rahmen des mehrjährigen Vermehrungsaufbaus sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Insektizide als auch für Herbizide und Fungizide, aber auch für weitere Pflanzenschutzmittel und Biozide. Von einem Verbot wären zahlreiche Unternehmen der Saatgutbranche betroffen, für deren Flächen in Schutzgebieten kaum Alternativen zur Verfügung stehen. Der Züchtungsfortschritt und die Produktion von gesundem und qualitativ hochwertigem Saat- und Pflanzgut für die Landwirtschaft wären bei einem Anwendungsverbot akut gefährdet. Der BDP fordert daher, dass eine Ausnahme von einem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen für die Flächen geschaffen wird, welche zur Züchtung, Sortenprüfung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut genutzt werden. Details entnehmen Sie bitte der beiliegenden BDP-Position und der Kompaktinformation, welche die Bundesministerinnen für Landwirtschaft und Umwelt bereits erhalten haben.

Zuletzt sei zum Referentenentwurf anzumerken, dass im Gesetzestext keine Vorgaben zur Erfolgsmessung enthalten sind. Hinsichtlich der Kosten der Erweiterung vieler Schutzziele sollte deutlich gemacht werden, mit welchem Maß eine Evaluierung des Aktionsprogramm

Insektenschutz durchgeführt wird, welche zusätzlichen Entwicklungs- und Produktionsrisiken hingenommen werden müssten und welche Konsequenzen ein messbarer Nichterfolg hätte.

Bonn, 31. August 2020

2 Anlagen

Kontakt:

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP)

[REDACTED]

Referentin Kommunikation

Kaufmannstraße 71-73, 53115 Bonn

Tel.: [REDACTED], Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

www.bdp-online.de; www.diepflanzenzuechter.de